

Satzung

Förderverein Hockeysport DSC Preußen 1901 e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hockeysport DSC Preußen 1901“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Hockeyabteilung im DSC Preußen zu fördern, insbesondere durch personelle und finanzielle Unterstützung, z. B. durch Geldsammlungen, deren Ertrag für die Hockeyabteilung des DSC Preußen verwendet wird, durch Unterstützung der Mannschaften, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Mannschaftsbereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag, Mitglied des Vereins zu werden, ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. Die Mitteilung ist schriftlich oder per Email an den Vorsitzenden zu richten. Die entsprechenden Adressen sind auf der Homepage verfügbar.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge sowie gegebenenfalls die Höhe einer Aufnahmegebühr.
2. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie einer ggf. zu entrichtenden Aufnahmegebühr befreit.
4. Der Vorstand erstellt jährlich eine Ergebnis- und Finanzplanung über die beabsichtigte Verwendung der Mitgliedsbeiträge sowie der ggf. zu entrichtenden Aufnahmegebühren einschließlich beabsichtigter Investitionen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die jährliche Planung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 2500 €. Im Übrigen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
5. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) sind bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres fällig und selbstständig auf das entsprechende Konto des Fördervereins zu überweisen. Es werden keine separaten Beitragsrechnungen versendet. Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.06. ist der Jahresbeitrag innerhalb von sechs Wochen jedoch spätestens bis zum 31.12. zu entrichten.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einen anderen Kündigungszeitpunkt zulassen bzw. die Kündigungsfrist verkürzen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

- d. seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Interessen oder 6 Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und 4 Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt sind.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der durch jedes andere Mitglied gestellt werden kann. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Über alle von den Organen des Vereins abgehaltenen Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von den Vorstandsmitgliedern bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - a. der/dem Vorsitzenden;
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer/in;
 - c. der/dem Kassierer/in;
 - d. mindestens 2 Beisitzer.
3. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den/die Vorsitzende/n. Sollten beide verhindert sein, vertritt der/die erste Beisitzer/in den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der/die zweite Beisitzerin ist Vertreter/in des Kassierers.
4. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins i.S.v. §26 BGB berechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Bestellung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands durch Beschluss zu widerrufen. Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zulässig.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat folgende Aufgaben :
 - a. Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister;
 - b. Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen beim Vereinsregister;
 - c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie Leistungen der Versammlungen;
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichtes;
 - f. Erstellung der jährlichen Ergebnis- und Finanzplanung;
 - g. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt werden können. Sie entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen über:
 - a. Wahl des Vorstandes im Sinne dieser Satzung und des Kassenprüfers;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - c. Entlastung des Vorstandes; wird die Entlastung verweigert, ist der Betroffene von seinem Amt abgewählt;
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls Aufnahmegebühr;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
 - g. Entscheidung über satzungsmäßig zulässige Widersprüche von Mitgliedern;
 - h. Entscheidung über die jährliche Ergebnis- und Finanzplanung des Vorstandes;
 - i. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
4. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung vom Vorstand per Textform (Brief oder

- E-Mail) einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungs-schreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
5. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 6. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 8. Beschlüsse, durch die der Zweck des Vereins geändert werden soll, können nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder gefasst werden. Die nicht bei der Abstimmung erschienenen Vereinsmitglieder müssen dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.
 9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird
 10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
 11. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse nicht gefasst werden.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahl des Vorstandes einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht zeitgleich Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Eine Kassenprüfung ist die Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands. Die Kassenunterlagen müssen ihm 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Schlussprüfung zur Verfügung stehen. Der Prüfer ist berechtigt, vom Vorstand jede ihm notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen und jedwede Unterlagen einzusehen.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen, der vom Kassenprüfer unterschrieben werden muss.